



Kennzeichnung von Baumaschinen mit Plaketten

Anforderungen an Ausgabestellen von Plaketten für Baumaschinen

1. Anlass und Zielsetzung

Dieselpartikel sind in besonderem Maße für die gesundheitsschädlichen Wirkungen von Feinstaub verantwortlich. Sie erhöhen das Risiko für Atemwegs- und Herz-Kreislauf-erkrankungen und wurden von der WHO im Jahr 2012 als eindeutig krebserregend für Menschen eingestuft. Baumaschinen sind eine wichtige Quelle für Dieselpartikel. Sie tragen inzwischen in der gleichen Größenordnung zum Dieselpartikelaustritt bei wie der Straßenverkehr. Mit dem Luftreinhalteplan 2011-2017 hat der Senat von Berlin daher beschlossen, Partikelemissionen von Baumaschinen zu reduzieren.

Da die öffentliche Hand ein wichtiger Bauherr in der Stadt ist und gerade im Tiefbau viele schwere Maschinen eingesetzt werden, erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahme des Luftreinhalteplans durch Festlegung von Emissionsanforderungen für Baumaschinen auf öffentlichen Baustellen in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU). Diese Anforderungen müssen von Baumaschinen erfüllt werden, die im Rahmen öffentlicher Aufträge auf Baustellen der öffentlichen Hand Berlins eingesetzt werden. Weitere Informationen zu den Vergabeanforderungen sind unter www.berlin.de/baumaschinen-partikelfilter veröffentlicht.

Die Einhaltung dieser Umwelanforderungen für Baumaschinen ist vom Auftragnehmer nachzuweisen. Um den Nachweis und die Kontrolle zu vereinfachen, initiiert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die **Kennzeichnung von Baumaschinen**. Damit soll Baumaschinenbetreibern die Kennzeichnung ihrer Maschinen mit farbigen Plaketten angeboten werden. Die Farbe der Plakette symbolisiert dabei den Abgasstandard der Baumaschine und genügt auf der Baustelle als alleiniger Nachweis der Einhaltung der Umwelanforderungen für Baumaschinen gemäß der VwVBU. Die Kennzeichnung der Maschinen ist für die Maschinenbetreiber freiwillig, da auch andere Nachweise für die Einhaltung der Umwelanforderungen anerkannt werden.

Die Plaketten werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bereitgestellt. Die Plakettierung der Maschinen soll von fachlich geeigneten Stellen nach Begutachtung der Maschinen, nach einer Partikelfilternachrüstung oder bei der Beschaffung neuer Maschinen erfolgen.

Interessierte Stellen können sich als Ausgabestelle von Plaketten für Baumaschinen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bewerben. Jede Stelle, die die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt, kann durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu einer Ausgabestelle werden. Alle Ausgabestellen werden im Amtsblatt und auf der Internetseite www.berlin.de/baumaschinen-partikelfilter veröffentlicht. Die Ausgabestellen erhalten für eine einheitliche Handhabung der Kennzeichnung von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein Merkblatt mit verbindlichen Vorgaben, die bei der Kennzeichnung zu beachten sind.

2. Grundsätze der Kennzeichnung von Baumaschinen mit Plaketten

Die Kennzeichnung mit Plaketten ist anwendbar auf Baumaschinen, Maschinen und Geräte, die mit einem Dieselmotor mit einer Leistung zwischen 19 bis 560 kW betrieben werden, der eine Typgenehmigung nach den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen und

Geräte oder einer nach Richtlinie 97/68 Anhang XIII als gleichwertig anerkannten Typgenehmigung hat.

Um die Emissionsstufe der Baumaschine (nach EU-Richtlinie 97/68/EG) oder eine Partikelfilterausstattung differenziert berücksichtigen zu können, sind vier verschiedene Plaketten (grau, hellgrün, dunkelgrün und blau) vorgesehen. Die Kriterien für die Plaketten sind in Anhang 1 dargestellt. Maschinen mit Motoren, die diese Kriterien nicht erfüllen können, dürfen nicht mit einer Plakette gekennzeichnet werden.

Zusammen mit der Plakette erhält der Maschinenbetreiber von der Ausgabestelle eine Bescheinigung gemäß Anhang 2 zur Dokumentation der Kennzeichnung.

3. Ausgabestellen von Plaketten für Baumaschinen

Eine Ausgabestelle ist berechtigt, Baumaschinen mit Dieselmotor entsprechend ihres Emissionsverhaltens mit farbigen Plaketten zu kennzeichnen. Für die Tätigkeit als Ausgabestelle wird nach Prüfung der Anforderungen nach Nr. 4 eine Kooperationsvereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abgeschlossen. Alle Ausgabestellen werden durch die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung Berlin im Amtsblatt und auf der Internetseite der Senatsverwaltung (www.berlin.de/baumaschinen-partikelfilter) öffentlich bekannt gegeben. Die erstmalige Bekanntgabe soll im Mai erfolgen, weitere Termine sind zunächst im Juli und Oktober 2016 und im Februar 2017 vorgesehen. Weitere Fristen werden Ende 2016 festgelegt.

Die Ausgabestelle übernimmt die Prüfung der Baumaschine durch Inaugenscheinnahme, die Zuordnung zu einer Emissionsgruppe, die Ausstellung und Anbringung der Plakette an der Maschine und die Dokumentation der Plakettenausgabe gegenüber dem Maschinenbetreiber und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin.

Die Ausgabestellen erhalten durchnummerierte Plaketten über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, die die Plaketten beschafft. Die Weitergabe der Plaketten an die Ausgabestellen erfolgt kostenlos. Ab der zweiten Auslieferung der Plaketten ist die Dokumentation über die Ausgabe der zuletzt gelieferten Plaketten vorzulegen.

Es sind drei Typen von Ausgabestellen vorgesehen:

a) Ausgabestelle Typ 1:

Berechtigt zur Vergabe von Plaketten für alle Emissionsgruppen für alle kennzeichnungsfähigen Maschinen (Zustand ab Werk oder nach einer Nachrüstung). Für die Ausgabe der Plaketten kann die Ausgabestelle Typ 1 dem Maschinenbetreiber ein frei kalkulierbares Entgelt in Rechnung stellen.

b) Ausgabestelle Typ 2:

Berechtigt zur Vergabe der grünen Plakette im direkten Zusammenhang mit der Nachrüstung einer Maschine mit einem Partikelfilter. Die Ausgabe der Plakette hat für den Maschinenbetreiber kostenlos zu erfolgen. Die Ausgabestelle darf die Möglichkeit zur Kennzeichnung der von ihr nachgerüsteten Maschinen in der Werbung nutzen.

c) Ausgabestelle Typ 3:

Berechtigt zur Vergabe von Plaketten für alle Emissionsgruppen bei der erstmaligen Auslieferung einer neuen Baumaschine an den Endkunden in Deutschland. Die Ausgabe der Plakette hat für den Maschinenbetreiber kostenlos zu erfolgen. Die Ausgabestelle darf die Möglichkeit zur Kennzeichnung der von ihr verkauften Maschinen in der Werbung nutzen.

4. Anforderungen an die Ausgabestellen

Als Ausgabestelle für Plaketten für Baumaschinen kann nur benannt werden, wer die folgenden Anforderungen erfüllt.

4.1 Ausgabestelle Typ 1

- (1) Die Ausgabestelle muss vom Kraftfahrtbundesamt (oder einer entsprechenden zuständigen Stelle in anderen Europäischen Mitgliedsstaaten) als Technischer Dienst

benannt sein, der zur Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen berechtigt ist. Anerkannt werden können außerdem in Deutschland gemäß § 10 KfSachvG als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP) beauftragte Organisationen sein.

- (2) Die Ausgabestelle muss über fachkundiges Personal verfügen. Das fachkundige Personal muss über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften der Typgenehmigung von Motoren und der Zertifizierung von Partikelminderungssystemen verfügen, so dass der Emissionsstandard von Baumaschinen und die Ausstattung mit einem Partikelfilter sachgerecht beurteilt werden kann. Dies kann durch Nachweis der Tätigkeit im Aufgabenbereich des Technischen Dienstes bei der Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen oder durch Nachweis praktischer Erfahrung mit der Prüfung von Baumaschinen, z.B. im Rahmen von UVV-Prüfungen oder bei der Begutachtung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen für die Zulassung zum Straßenverkehr erfolgen. Die Ausgabestelle benennt einen fachlich Verantwortlichen und einen Stellvertreter mit folgender Qualifikation:

- ein Studium des Maschinenbau-fachs oder des Kraftfahrzeugbau-fachs oder eine vergleichbare Qualifikation und eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit im Aufgabenbereich des Technischen Dienstes bei der Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen

oder

- Anerkennung als Sachverständiger nach KfSachvG und praktische Erfahrung mit der Prüfung von Baumaschinen, z.B. im Rahmen von UVV-Prüfungen oder bei der Begutachtung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen für die Zulassung zum Straßenverkehr.

- (3) Die Aufgabe der Kennzeichnung von Baumaschinen muss zuverlässig ausgeführt werden. Das bedeutet, dass der fachlich Verantwortliche, sein Stellvertreter und das weitere fachkundige Personal aufgrund ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Prüfaufgaben im Rahmen der Plakettenausgabe geeignet sind. Insbesondere dürfen diese Personen strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sein. Als Nachweis genügt die dauerhafte Anstellung bei einem technischen Dienst oder einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.
- (4) Die Ausgabestelle verfügt über eine Geschäftsstelle in Berlin oder stellt sicher, dass der fachlich Verantwortliche, sein Stellvertreter oder fachkundiges Personal kurzfristig (innerhalb von 2 Werktagen) für eine Kennzeichnung von Maschinen in Berlin tätig sein können.

4.2 Ausgabestelle Typ 2

- (1) Die Ausgabestelle weist die Beschäftigung fachkundigen Personals nach. Hierfür benennt sie einen fachlich Verantwortlichen, der mindestens über die Qualifikation eines Meisters der Kraftfahrzeugtechnik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.
- (2) Die Ausgabestelle weist zudem Erfahrung mit der Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern oder Erfahrung mit der Wartung und Reparatur von Baumaschinen nach. Hierzu sind nachvollziehbare Angaben zur Zahl der gewarteten oder reparierten Baumaschinen mit Dieselmotor mit Motorleistungen über 19 kW aus den letzten drei Jahren zu machen.
- (3) Die Vergabe der Plaketten muss zuverlässig erfolgen. Hierzu ist die angefügte Eigenerklärung (Anhang 3) abzugeben.

4.3 Ausgabestelle Typ 3

- (1) Die Ausgabestelle weist nach, dass sie in Deutschland als Vertragshändler für mindestens einen Baumaschinenhersteller tätig ist, der Baumaschinen mit Motoren mit im Leistungsbereich zwischen 19 und 560 kW vertreibt, die eine Typgenehmigung nach den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen und Geräte oder einer nach Richtlinie 97/68 Anhang XIII als gleichwertig anerkannten Typgenehmigung haben.

- (2) Die Ausgabestelle weist die Beschäftigung fachkundigen Personals nach. Hierfür benennt sie einen fachlich Verantwortlichen, der mindestens über die Qualifikation eines Meisters der Kraftfahrzeugtechnik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.
- (3) Die Ausgabestelle weist zudem Erfahrung mit dem Vertrieb von Baumaschinen nach. Hierzu sind nachvollziehbare Angaben zur Zahl der verkauften Baumaschinen mit Dieselmotor mit Motorleistungen über 19 kW aus den letzten drei Jahren zu machen.
- (4) Die Vergabe der Plaketten muss zuverlässig erfolgen. Hierzu ist die angefügte Eigenerklärung (Anhang 3) abzugeben.

5 Aufgaben der Ausgabestelle

Die Ausgabestelle hat die im Folgenden aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Details können in einem Merkblatt und als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

- (1) Für die Kennzeichnung ist die Maschine in Augenschein zu nehmen. Die Zuordnung zu einer Emissionsgruppe erfolgt anhand des Motortypenschildes oder des Typenschildes des Partikelfilters. Sofern keine Typenschilder lesbar sind, erfolgt die Einstufung anhand geeigneter Dokumente und der sachkundigen Beurteilung durch die Ausgabestelle. Bei Maschinen mit Partikelfilter hat sich die Ausgabestelle vom ordnungsgemäßen Einbau zu überzeugen. Abgasmessungen müssen nicht durchgeführt werden, die Ausgabestelle hat sich jedoch vom ordnungsgemäßen Wartungszustand der Maschine zu überzeugen.
- (2) Die Plakette ist von der Ausgabestelle selbst zu beschriften und an der Maschine anzubringen. Die Plakette muss dabei gut sichtbar sein und darf nicht durch Anbauten, Klappen etc. verdeckt werden.
- (3) Die Plakette ist unbefristet gültig, solange keine Veränderung an Motor oder Maschine erfolgt, die zu einer Einstufung in eine andere Emissionsgruppe führen würde.
- (4) Bei der Kennzeichnung der Maschinen erhält der Maschinenbetreiber eine Bescheinigung gemäß Anhang 2.
- (5) Der Ausgabestelle führt eine elektronische Liste in einem vorgegebenen Format, in der die Ausgabe der Plaketten mit mindestens folgenden Angaben dokumentiert wird: Ausgabestelle, Name des Sachverständigen, Datum der Ausgabe, technische Angaben zur Maschine und ggf. zum Partikelfilter sowie Art der erteilten Plakette und Plakettennummer. Diese Liste ist halbjährlich oder nach Verlangen der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zu übersenden.

6 Antrag auf Anerkennung als Ausgabestelle von Plaketten für Baumaschinen

Für den Antrag auf Anerkennung als Ausgabestelle kann das Antragsformular in Anhang 4 oder eine vergleichbare Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zum Antragsgegenstand und Personal verwendet werden. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde beizufügen. Sofern das Antragsformular in Anhang 4 nicht verwendet wird, ist außerdem als Nachweis der Zuverlässigkeit die Eigenerklärung gemäß Anhang 3 beizufügen.

7 Laufzeit der Anerkennung als Ausgabestelle

Die Tätigkeit als Ausgabestelle wird für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart. Dies kann unter Widerrufsvorbehalt erfolgen. Sie kann zudem überprüft und beendet werden, wenn von der Bundesregierung bundesweite Regelungen für die Ausgabe von Plaketten für Baumaschinen erlassen werden.

Anhang 1: Plaketten zur Kennzeichnung von Baumaschinen

Definition der Plaketten und Kriterien für die Zuordnung der Maschinen

Plakette	Kriterien
 <p>signalgrau (RAL 7004)</p>	<p>Maschinen und Geräte ohne zertifizierten Partikelfilter, deren Motoren folgende Stufen gemäß der Richtlinie 97/68/EG einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motoren von 19 bis unter 37 kW: Stufe IIIA • Motoren ab 37 kW: Stufe IIIB <p>Die Differenzierung nach „A“ oder „B“ und die Motorleistung wird in die Plakette eingetragen.</p>
 <p>weißgrün (RAL 6019)</p>	<p>Maschinen und Geräte, die nicht mit einem zertifizierten Partikelminderungssystem ausgestattet sind und deren Motoren die Stufe IV gemäß der Richtlinie 97/68/EG einhalten.</p>
 <p>dunkelgrün (RAL 6024)</p>	<p>Maschinen und Geräte, die unabhängig vom Abgasstandard und Motorleistung dauerhaft mit einem Partikelfilter aus- oder nachgerüstet sind.</p>
 <p>himmelblau (RAL 5015)</p>	<p>Maschinen und Geräte, deren Motoren die zukünftige Emissionsstufe V¹ einhalten.</p>

Für die Kennzeichnung werden in die Plakette die letzten 6 Ziffern der Identifizierungsnummer der Maschinen (gemäß Typenschild oder Lieferschein) und im Fall der Filterausstattung die Filterseriennummer mit einem lichtechten Stift oder Druck mit lichtechter Farbe eingetragen. Bei Maschinen mit dem Motorstandard Stufe IIIA oder IIIB muss zudem die Differenzierung nach „A“ oder „B“ und die Motorleistung in kW eingetragen werden.

Für die dunkelgrüne Plakette muss im Fall der Nachrüstung der Partikelfilter nach den Anforderungen gemäß Abschnitt I Kap. 4 Nr. 19 der VwVBU zertifiziert sein. Für Maschinen, die ab Werk mit einem Partikelfilter ausgestattet sind, ist entweder auch eine Zertifizierung gemäß Abschnitt I Kap. 4 Nr. 19 der VwVBU nachzuweisen oder eine Herstellerbescheinigung über die Einhaltung eines Partikelanzahlwertes von maximal $1 \times 10^{12} / \text{kWh}$ vorzulegen.

Das Partikelfiltersystem muss für die Kennzeichnung mit der dunkelgrünen Plakette fest mit der Maschine verbunden sein. Maschinen mit einem reinen Aufsteckfilter können nicht mit dieser Plakette gekennzeichnet werden, wohl aber Wechselfiltersysteme mit fest eingebautem Filtergehäuse und auswechselbarer Filterkartusche.

Da die VwVBU für Baumaschinen mit konstanter Motordrehzahl (oder mehreren definierten Drehzahlniveaus) einen Partikelfilter fordert, dürfen diese Maschinen nur mit einer grünen Plakette eingesetzt werden. Alle anderen Baumaschinen dürfen mit jeder der Plaketten auf Baustellen der öffentlichen Hand Berlin verwendet werden.

Die Differenzierung mit vier Plaketten erfolgt aufgrund bundesweiter Planungen und soll die zukünftige Anerkennung der Plakette auch in anderen Städten, Kommunen und Bundesländern ermöglichen.

¹ gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte vom 25.09.2014 COM (2014) 581 final

Anhang 2: Muster für Bescheinigung der Erteilung einer Plakette

Bescheinigung über die Erteilung einer Plakette für Baumaschinen, Kompressoren und Generatoren mit Dieselmotor		
Achtung: Wird der Motor nachträglich so geändert, dass die Plakette nicht hätte erteilt werden dürfen – beispielsweise bei Ausbau des Partikelfilters –, muss die Plakette entfernt werden. Die Maschine darf nicht mehr auf einer Baustelle der öffentlichen Hand Berlins eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Vertragsstrafen nach sich ziehen.		
1. Angaben zu Maschine und Motor		
Maschinen-Typ:		Identifikationsnummer/Kennzeichen:
Motor-Leistung in kW:	Emissionscode aus Typprüfung:	Emissionsstufe nach Richtlinie 97/68/EG (ankreuzen): vor III <input type="checkbox"/> IIIA <input type="checkbox"/> IIIB <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/>
2. Angaben zum Partikelminderungssystem (RMS) (soweit vorhanden)		
Hersteller:		Serienummer RMS:
Zertifiziert nach:	Nummer des Zertifikats:	
3. Angaben zur Plakette		
Plakettenfarbe (ankreuzen):		Plaketten-Nummer:
grau <input type="checkbox"/>	weißgrün <input type="checkbox"/>	Anbringungsort: innen <input type="checkbox"/> außen <input type="checkbox"/>
dunkelgrün <input type="checkbox"/>	blau <input type="checkbox"/>	
4. Ausgabestelle		
Name der Prüforganisation/ Firma:		Adresse:
Name des Sachverständigen:		Unterschrift und Stempel des Sachverständigen:
Ort, Datum:		

Anhang 3:

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Es wird erklärt, dass in den letzten fünf Jahren

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Fahrzeugzulassungsrechts, des Gewerbe-, Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrechts beachtet hat und nicht wegen Verletzung dieser Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 € belegt worden ist;
- b) der Antragsteller/die Antragstellerin nicht wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen hat;
- c) der fachlich Verantwortliche, sein Stellvertreter und das weitere fachkundige Personal strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist,
- d) der Antragsteller/die Antragstellerin kein Personal ohne Fachkunde- und Erfahrungsnachweis für ergebnisrelevante Tätigkeiten selbstständig eingesetzt hat.

Es wird außerdem erklärt, dass

- a) mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden (bei Gewerbebetrieben);
- b) mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht;
- d) die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert, bzw. qualifiziert und dauerhaft beim der Antragsteller/die Antragstellerin angestellt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Antrag

(Version April 2016)

auf Anerkennung als Ausgabestelle von Plaketten für Baumaschinen

1 Antragsteller:¹

Firma/Rechtsform:

Kontaktperson:

Anschrift:

Tel.-Nr. / Telefax-Nr.:

E-Mail:

"unselbständige" Außenstellen² mit Aufgaben im Sinne dieses Antrags:

Firma/Rechtsform:

Kontaktperson:

Anschrift:

Tel.-Nr. / Telefax-Nr.:

E-Mail:

2 Antragsumfang³

Der vorgenannte Antragsteller beantragt die

- die Anerkennung als Ausgabestelle **Typ 1**
(alle Plaketten für alle Maschinen)
- die Anerkennung als Ausgabestelle **Typ 2**
(dunkelgrüne Plakette bei Partikelfilternachrüstung)
- die Anerkennung als Ausgabestelle **Typ 3**
(alle Plaketten bei Auslieferung von Neumaschinen)

² zum Nachweis Gesellschaftsvertrag, Satzung, Firmeneintragung (HR-Auszug) etc. als **Anlage 1** beifügen

³ zutreffendes bitte ankreuzen

3 Fachlichen Eignung

3.1 **Ausgabestelle Typ 1:**

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist benannt/anerkannt

- durch das KBA als technischer Dienst mit Aufgabenbereich gemäß der Anhänge der Richtlinie 97/68/EG⁴:
- als technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr durch⁵:

Als fachlich Verantwortlicher wird benannt:

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungsbezeichnung und Fachrichtung / amtlich anerkannter Sachverständiger/ Prüfer nach KfSachvG (Anerkennungsbehörde)	Praktische Erfahrung Angaben zu Arbeitsaufgaben bei der Prüfung von Baumaschinen mit Zeitraum der Tätigkeit

Als Stellvertreter wird benannt:

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungsbezeichnung und Fachrichtung / amtlich anerkannter Sachverständiger/ Prüfer nach KfSachvG (Anerkennungsbehörde)	Praktische Erfahrung Angaben zu Arbeitsaufgaben bei der Prüfung von Baumaschinen mit Zeitraum der Tätigkeit

Weiteres fachkundiges Personal

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungs-bezeichnung und Fachrichtung	Praktische Erfahrung Angaben zu Arbeitsaufgaben bei der Prüfung von Baumaschinen mit Zeitraum der Tätigkeit

Es wird erklärt, dass

- der Antragsteller/die Antragstellerin über eine Geschäftsstelle in Berlin verfügt und dort der fachlich Verantwortliche oder sein Stellvertreter dauerhaft tätig sind.

oder

- der Antragsteller/die Antragstellerin gewährleistet, dass fachkundiges Personal innerhalb von 2 Werktagen in Berlin für eine Kennzeichnung von Baumaschinen tätig sein kann und dafür für keine Reisekosten angerechnet werden.

⁴ Internetseite mit Bekanntgabe als technischer Dienst angeben

⁵ Für die Anerkennung zuständige Behörde angeben

3.2 Ausgabestellen Typ 2

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist (zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen)

- Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung von _____
- Mitglied bei der IHK von _____
- Vertragswerkstatt für folgende Partikelfilterhersteller: _____
- sonstiges: _____

Als fachlich Verantwortlicher wird benannt:

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungs- bezeichnung und Fachrichtung	Praktische Erfahrung Angaben zu Arbeitsaufgaben bei der Nachrüstung von Baumaschinen mit Zeitraum der Tätigkeit

Weiteres fachkundiges Personal

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungs- bezeichnung und Fachrichtung	Praktische Erfahrung Angaben zu Arbeitsaufgaben bei der Nachrüstung von Baumaschinen mit Zeitraum der Tätigkeit

Angaben zur Erfahrung mit der Wartung und Reparatur Baumaschinen aus den letzten drei Jahren:

Aufgabe	Anzahl der Maschinen
Partikelfilternachrüstung	
Wartung	
Reparatur	

3.3 Ausgabestellen Typ 3

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist (zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen)

- Vertragshändler für folgende Hersteller: _____
- Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung von _____
- Mitglied bei der IHK von _____
- sonstiges: _____

Als fachlich Verantwortlicher wird benannt:

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungsbezeichnung und Fachrichtung	Praktische Erfahrung Zeitraum der Tätigkeit im Verkauf von Baumaschinen

Weiteres fachkundiges Personal

Vor- und Zuname	Qualifikation Abschluss/Prüfungsbezeichnung und Fachrichtung	Praktische Erfahrung Zeitraum der Tätigkeit im Verkauf von Baumaschinen

Angaben zum Vertrieb von Baumaschinen aus den letzten drei Jahren⁶:

Produkt	Anzahl der Maschinen
Maschinen mit Dieselmotor < 19 kW	

⁶ nachvollziehbare Nachweise in der Anlage

4 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Es wird erklärt, dass in den letzten fünf Jahren

- e) der Antragsteller/die Antragstellerin die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Fahrzeugzulassungsrechts, des Gewerbe-, Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrechts beachtet hat und nicht wegen Verletzung dieser Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 € belegt worden ist;
- f) der Antragsteller/die Antragstellerin nicht wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen hat;
- g) der fachlich Verantwortliche, sein Stellvertreter und das weitere fachkundige Personal strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist,
- h) der Antragsteller/die Antragstellerin kein Personal ohne Fachkunde- und Erfahrungsnachweis für ergebnisrelevante Tätigkeiten selbstständig eingesetzt hat.

Es wird außerdem erklärt, dass

- e) mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden (bei Gewerbebetrieben);
- f) mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
- g) eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht;
- h) die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert, bzw. qualifiziert und dauerhaft beim der Antragsteller/die Antragstellerin angestellt sind.

5 Anhänge zum Antragsvordruck

Eine Liste aller Anlagen zum Nachweis der Qualifikationen und als Referenzen ist dem Antrag zusammen mit den Anlagen Nr. bis angefügt.

6 Erklärung

Ich stimme zu, dass Angaben zu Name und Anschrift der Ausgabestelle und zu den fachlich Verantwortlichen und Stellvertretern mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und auf der Internetseite www.berlin.de/partikelfilter-baumaschinen und im Amtsblatt Berlin veröffentlicht werden dürfen.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur sachverständigen Überprüfung der eingereichten Unterlagen.

Gleichzeitig versichere ich hiermit, dass die von mir gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass, sollten sich meine Antragsangaben als unrichtig erweisen, dies zur Ablehnung des Antragsbegehrens bzw. zum Widerruf einer erfolgten Anerkennung führt.

Firmenstempel

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)